

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 17 (1930)
Heft: 4

Artikel: Baugesetz und Gärten
Autor: Meyer, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-81831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

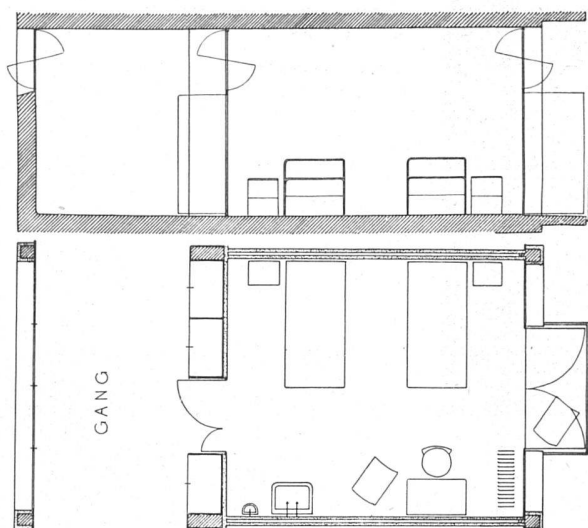
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

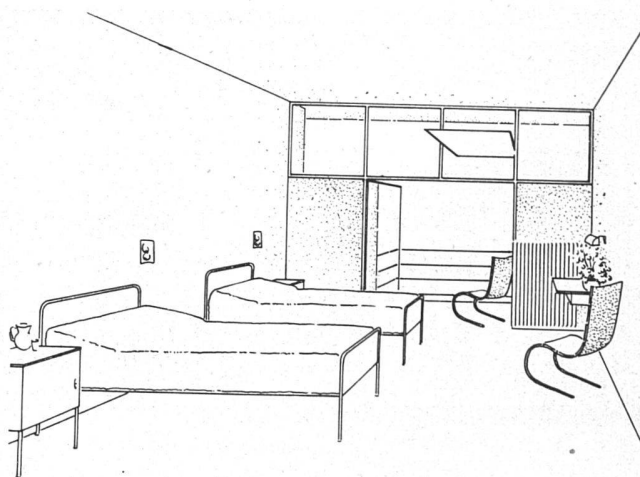
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



GRUNDRISS eines KRANKENZIMMERS.



Perspektive eines Krankenzimmers
links: Grundriss und Schnitt 1:120

gerechnet werden darf. Bei einem Spital, das nicht im Hinblick auf ganz bestimmte Erkrankungen spezialisiert werden kann, bedeuten Terrassenbauten vor allen Zimmern überall da einen verlorenen Aufwand, wo der Patient im Zimmer hinter der Terrasse eine solche Sonnenkur nicht nötig hat. Es fehlt nicht an Versuchen, die Terrassen durch Auflösung der Fensterwand in eine Glasfläche zu ersetzen, die nötigenfalls geöffnet werden

kann, was die Vorteile einer Terrasse mit besserer Besonnung der Zimmer verbindet. Meistens waren aber die versuchten Lösungen zu wenig einfach, und doch dürfte eher auf diesem Weg als mit den komplizierten Rücktreppungen des Döckerschen «Terrassentyp» eine Standard-Lösung für Krankenhäuser gefunden werden. Gerade in dieser Hinsicht macht das Projekt Roth sehr beachtenswerte Vorschläge. pm.

Baugesetz und Gärten

(Zum Entwurf eines neuen Baugesetzes für den Kanton Zürich).

XIII. Gärten, Vorgärten und Einfriedigungen

Es gibt ausser der Frage des ausgebauten Dachgeschosses noch verschiedene Punkte im neuen Baugesetzesentwurf, die der Erörterung wert wären. Aber entweder betreffen sie Gegenstände, die nur für den Fachmann, oder nur für diesen besonderen Fall Zürich von Interesse sind.

Die Bestimmungen über Einfriedigungen seien dagegen der öffentlichen Aufmerksamkeit empfohlen, sie sind in ähnlicher Form auch in den meisten anderen Baugesetzen enthalten, und es sind die Bestimmungen, von denen die Benutzbarkeit der Gärten und das Aussehen aller vorstädtischen Strassen abhängt.

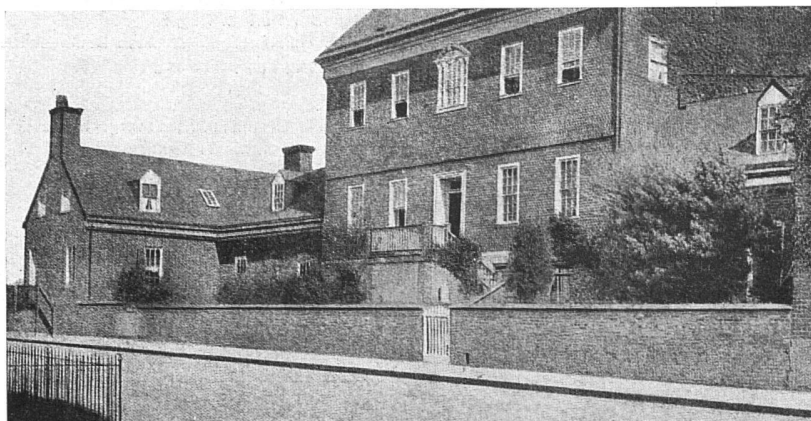
In § 115 wird gesagt: «Für die Erstellung der Einfriedigungen im allgemeinen können die Gemeinden besondere Vorschriften erlassen. Dabei können sie geschlossene Einfriedigungen bis auf höchstens ein Drittel der Anstosslänge des Grundstückes und bis zu einer Höhe von 2 m über der Niveaulinie da gestatten, wo die Strasse übersichtlich ist.»

Die Absicht ist dabei zweifellos die, die Allgemein-

heit am Gartenbesitz des Einzelnen teilnehmen zu lassen. Die Frage, wie sich das mit dem Besitzrecht an Grund und Boden grundsätzlich verträgt, soll unerörtert bleiben; zu untersuchen ist einzig, was man eigentlich erreichen will, und ob das in der vorliegenden Form wirklich erreicht wird.

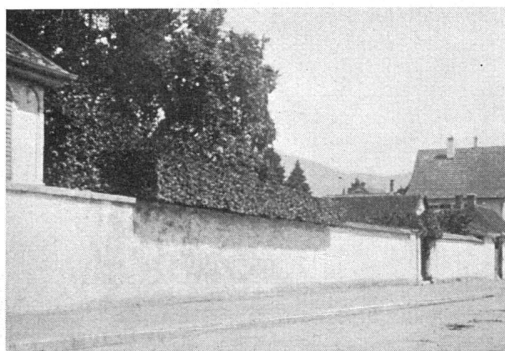
Gärten

sind im Gegensatz zu Vorgärten zum Bewohnen da, sie sind Wohnräume unter freiem Himmel, und gerade diese Funktion des Gartens kommt uns heute mit vermehrtem Nachdruck zum Bewusstsein. Wir öffnen den Hauskörper durch grosse Fenster, Loggien, Terrassen gegen den Garten, wir ziehen den Garten in Gestalt offener Untergeschosse ins Haus herein; und genau so, wie man an einen Wohnraum die Forderung stellen darf, dass er nicht jederzeit von jedermann eingesehen werden kann, muss man diese Forderung auch an den Garten stellen, sonst ist er unbewohnbar und zweckwidrig. Garten — Hortus — Hort ist stammverwandt und bedeutet etwas Umhegtes, Bewahrtes, Verschlussenes, «hortus conclusus» ist stehende lateinische Wendung.



oben: Nieder ummauerter Garten
in Annapolis U.S.A.

unten: Hoch ummauerter Garten
in Solothurn



Welchen Vorteil hat die Allgemeinheit davon, dass Gärten nicht ummauert werden dürfen? Es ist zu fürchten, dass da im Unterbewussten sehr üble Motive im Spiel sind, Neugier, Neid, Scheelsucht, die dem Besitzer des Gartens die Freude an diesem Besitz vergällen wollen und die durch Mehrheitsbeschluss dieses Gesetz geboren haben, das alle Gärten unbewohnbar macht. Denn effektiv erfüllen ja auch ummauerte Gärten die hygienische Aufgabe der Luftreinigung, und ästhetisch ist die Baumkrone, das Gebüsch, und die Schlingpflanze, die über die Mauer wächst, mehr wert als der Staketenzaun mit oder ohne Hausteinpfeiler. In Italien sind alle Gärten hoch ummauert, und ebenso in alten Vorstädten bei uns, und dadurch bekommen sie auch für den Vorübergehenden etwas Intimes, Geheimnisvolles. Man nimmt den Gärten fast die Hauptsache, wenn man ihnen die

Ummauerung nimmt und sie schutzlos der indiskreten Neugier preisgibt.

Besonders unglücklich sind die ästhetischen Folgen des Mauerverbotes in allen Villenvierteln, die in mehr oder weniger palastartigen, monumentalen Architekturformen errichtet sind. Wo solche Häuser am Hang stehen — am Zürichberg beispielsweise —, da pflegt man ihnen Terrassen auf wuchtigen Mauern talseits vorzulagern, mit Balusterbrüstungen, Eckpfeilern, Vasen, Kugeln. Es entspricht dieser ganzen Architektur, dass die Mauern nach unten an Masse zunehmen, dass der Gebäudekörper durch Stütz- und Umfassungsmauern mit dem Boden verankert wird — und hier greift nun auf einmal das Gesetz ein, das gegen die ganze monumentale Pracht nichts einzuwenden hatte, und verbietet die Umfassungsmauer, sodass die Palastarchitektur plötzlich dünn und schäbig werden muss, und sozusagen barfuss mit durchsichtigen Staketen und Gittern dasteht, statt in festen Mauern.

Dieser hämische § 115, der es nicht einmal den Bauordnungen überlässt, über die Gartenmauern zu verfügen, sondern der von Gesetzes wegen dekretiert, dass Mauern höchstens auf ein Drittel Länge und auch da nur zwei Meter hoch gebaut werden dürfen, dieser Paragraph ist das Symptom eines Charakterfehlers, den man so vollständig als möglich überwinden müsste.

«Geschlossene Einfriedigungen und Stützmauern sind überall zulässig, wo die Strasse übersichtlich ist», sollte dieser Absatz heissen — und fünf Meter hohe Mauern werden die wenigsten bauen, schon wegen der Kosten.

Vorgärten

sind etwas ganz anderes. Sie sollen das Haus von der Strasse distanzieren, sie sind nicht als Wohngärten und nicht als Nutzgärten geplant, sondern als Verzierung für Haus und Strasse und ausserdem als nützliche Reserve für eine allfällige spätere Strassenverbreiterung. Vorgärten sind also eine halböffentliche Angelegenheit, belastet mit dem Servitut der Unüberbaubarkeit zugunsten der Allgemeinheit.



Ummauerter Park in Ragaz
trotz der Ummauerung ist diese Bambusalley
ein bevorzugter Spazierweg

unten:

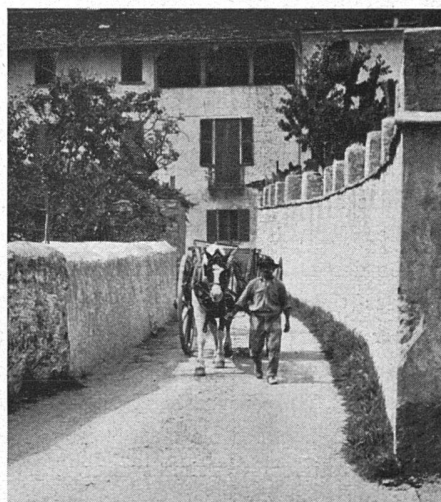
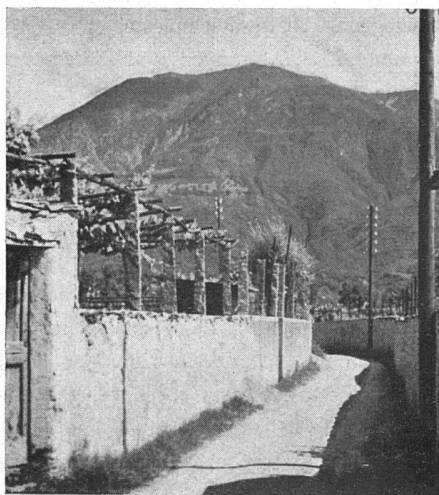
Ummauerte Gärten und Rebberge im Tessin
Die Mauern geben der Landschaft Struktur,
sie erhöhen ihre Intimität, den Eindruck
des Bewohnten

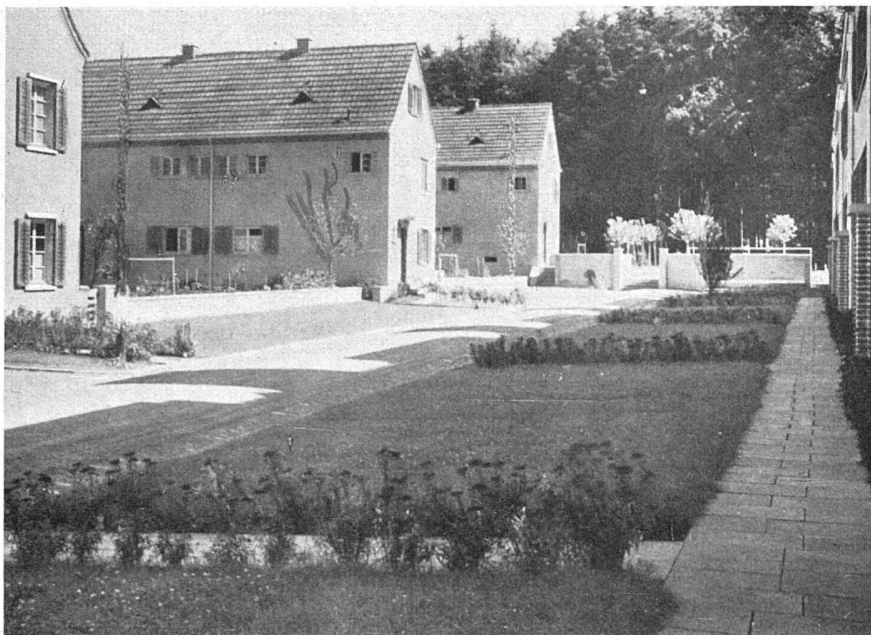
Ein Abschnitt des § 115 sagt darüber: *«Wenn nach Ausführung eines Neubaus zwischen der Strassengrenze und dem Gebäude ein freier Raum verbleibt, so hat der Eigentümer längs der Strasse Sockel und Geländer zu erstellen.»*

Eine Einfriedigung kann den Zweck haben, den Zutritt effektiv zu verhindern; dann muss sie sehr hoch und sehr fest und sehr teuer sein: also am besten ein übermannshohes Gitter, ein Stacheldrahtverhau, oder eine Mauer mit Glasscherben oben drauf. Oder sie soll die Grenze nur optisch markieren, dann genügt ein Zementbördchen oder eine kleine Hecke; diese optischen Markierungen genügen auch, wenn es hauptsächlich darauf

abgesehen ist, die Unterhaltspflichten abzugrenzen oder sonst juristische Verantwortlichkeiten.

Warum zwingt man eigentlich den Eigentümer, teure und — nebenbei — sehr hässliche Einfriedigungen zu erstellen? Zwittergebilde, die unruhig, klotzig, brutal wirken und sich mit vergoldeten Lanzenspitzen oder kapitalartigen Bekrönungen als Wächter fabelhafter Heiligtümer aufspielen, obwohl gar nichts Stehlenswertes dahinter ist, und obwohl jeder Schulbub und sonstige Interessent jederzeit darüber klettert? Warum muss das überhaupt durch Gesetz geregelt sein, während es doch von den einzelnen Bauordnungen entsprechend den jeweiligen besonderen Verhältnissen viel besser geregelt werden könnte? Wa-



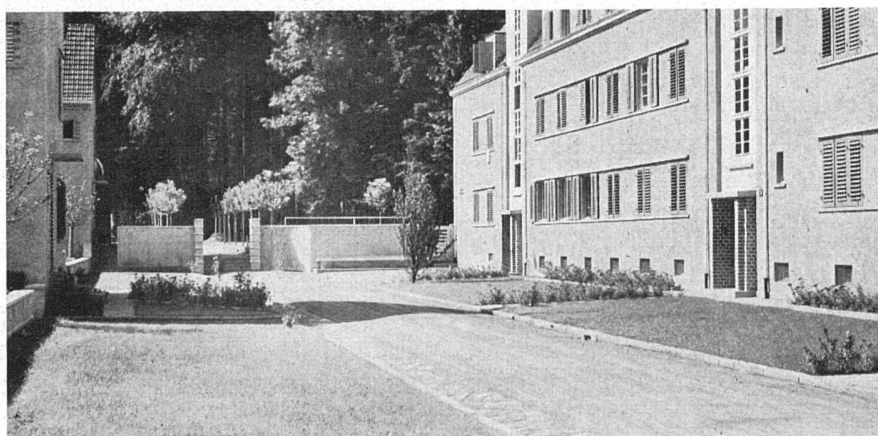


Nichtumzäunte Vorgärten in der Siedlung Entlisberg. Die Architekten Schneider & Landolt, Zürich, schreiben darüber:

«Die Bewilligung für das Fortlassen der Einzäunung wurde von den Behörden anstandslos erteilt, dank der Befürwortung durch den Chef des Bebauungsplanbureaus. Auf der Baupolizei sagte man mir, dass diese Bewilligung von der Baupolizei schon mehrfach erteilt wurde unter der Bedingung einer schönen Anlage und guten Pflege des Vorgartens. Es bietet für den Architekten aber meist eine grosse Mühe, die Bauherrschaft für Freihaltung zu gewinnen.

An Strassen mit grossem Verkehr ist bei der heutigen Mentalität der Autolenker die Freihaltung mit Grünanlage kaum zu empfehlen, oder nur mit niederem Hag, da sonst der Vorgarten verfahren wird. Diese Erfahrung haben wir leider bei den auch frei gehaltenen Vorgärten obiger Kolonie längs der Entlisbergstrasse machen müssen.»

Dem wäre aber schon mit einem dreissig Zentimeter hohen Sockel abzuhelpen, ohne Hag darüber.





Nichtumzäunte Vorgärten der GEHAG-Siedlung Berlin-Zehlendorf
Architekten R. Häring, O. R. Salvisberg und B. Taut

rum verbietet man grundsätzlich offene Vorgärten, mit denen man in England und Amerika ausgezeichnete Erfahrungen macht? Bei solchen Vorgärten müsste die Stadt gegen eine bestimmte, von den Anwohnern zu zahlende Taxe Reinigung und Unterhalt dieser Gärten besorgen. Und warum verbietet man niedere Mäuerchen, vierzig oder sechzig Zentimeter hoch? Auch bei ein Meter zwanzig wären sie noch ohne weiteres einzusehn.

Aber auch hier kann man sich nicht zu sauberen Lösungen entschliessen, sondern man schreibt ausgerechnet solche trübe Zwischenformen als Umzäunungen vor, die unter allen die hässlichsten und nutzlosesten sind, die sich ausdenken lassen.

Man braucht übrigens bei diesem Einfriedigungsparagraphen nicht nur an Gärten zu denken. Das Gesetz bürdet damit kleineren ländlichen Fabrikanlagen, die grosses Umgelände als Lager- oder Werkplatz nötig haben, ausserordentlich grosse, unproduktive Kosten auf, deren Sinn nicht einzusehen ist. Man sollte es dem Besitzer überlassen, ob er einfriedigen will oder nicht.

Ein Aufsatz über das gleiche Thema in der «Neuen Zürcher Zeitung» hat erfreulicherweise einen anonymen Einsender bewogen, seinerseits zustimmend auf unsere Argumente einzugehen, und die Gründe für die Zulassung von Gartenmauern zu vervollständigen. Wir entnehmen seinen Ausführungen folgende Abschnitte:

«P. M. hätte vielleicht noch darauf verweisen können, dass schon vor mehr als zwanzig Jahren Hermann Muthesius, einer der geistigen Väter der Heimatschutzbewegung, die nämlichen Dinge erkannt und ausgesprochen hat. «Jenes über alle Massen trostlose Strassenbild», so kann man in seinem «Landhaus und Garten» lesen, das zuerst im Jahre 1907 erschien, «ist mit seinen erbärmlichen Drahtgitterzäunen geradezu eine Spezialität der deutschen Großstadtvororte geworden. Vom ästhetischen Standpunkte liegt ihm die ganz grobe Auffassung zugrunde, dass man alles gewissermassen auf dem Präsentierbrett zeigen müsse, um künstlerisch zu wirken. Wie viel abwechslungsreicher, gediegener und, mit kurzen Worten, anständiger wäre das Strassenbild, wenn man gestattete, dass jeder sich mit seiner Abgrenzung nach der Strasse abfinden kann wie er will. Da würde man Gartenmauern sehen, über die blühende Sträucher nicken. Welch ein poetischer Anblick! Die Phantasie ergötzt sogleich ein Paradies. Der Nachbar zäunt sich mit einer hohen lebenden Hecke ein. Die Lösungen sind die mannigfaltigsten und fast immer von anziehender Wirkung.» Als Muthesius zwölf Jahre später, nach dem Abschluss des Kriegs, eine «Neue Folge» seines Werkes veröffentlichte, worin er vor allem kleinere Landhäuser zeigte, kam er abermals auf dieses Thema zurück und forderte noch dringender die Freiheit, ein Grundstück völlig ummauern und damit den Blicken der Aussenwelt

entziehen zu dürfen. Der wahre Grund lag aber für Muthesius nicht in rein ästhetischen Fragen, sondern schon, wie dies heute noch stärker und deutlicher der Fall ist, in der Erwägung, dass der Garten «ein integrierender Bestandteil des Hauses» sein soll.

Dass er dies unter den jetzigen Verhältnissen nicht ist, zeigt irgend ein Gang durch unsere Villenviertel oder auch in bescheidenen Gegenden der Stadt an einem schönen Sommersonntag. Kein Mensch ist in den kostspieligen, zum grössten Teil sehr gut unterhaltenen Gärten zu sehen, obwohl überall der grösste Teil davon den spähenden Blicken des Wanderers offen liegt. Der Hauptgrund aber ist ohne Zweifel der, dass eben niemand gern auf einem Präsentierteller sitzt, wo er jedem neugierigen Blick ausgesetzt ist. Wenn man das will, so setzt man sich lieber in die neutrale Atmosphäre eines offenen Biergartens oder eines Terrassenkaffees. Damit ist diejenige Seite des Problems angeschnitten, die noch wichtiger sein dürfte als die ästhetische, nämlich die soziale, die auch einen Einschlag ins Politische hat. Das Verbot, das man wohl gedankenlos mit dem oft missbrauchten Schlagwort der Demokratie begründen möchte, ist in der Tat auf sozialem Gebiete verhängnisvoll.

Wer das Glück gehabt hat, in einem Haus aufzuwachsen, neben dem ein Garten lag, der den vorwitzigen Blicken der Nachbarschaft und der weiteren Öffentlichkeit entzogen blieb, der weiss, dass ein solcher Bezirk fast während der Hälfte des Jahres von selber zum wichtigsten Aufenthaltsort der Familie wird. Es ist nun von höchster sozialer Bedeutung, dass diese Wohltat möglichst vielen Leuten zukommen kann. Der Herr eines mächtigen Parkes kann schliesslich auch ohne Mauern im Innersten seines Bezirkes die heimliche Zuflucht suchen, wo er für sich selber allein ist. Die Zahl derer, die auf einige Hundert Quadratmeter oder auf noch weniger Raum angewiesen sind, ist aber unendlich viel grösser. Es ist nicht jedem von ihnen klar, dass ihn ein einfältiges, sinnloses Verbot der Möglichkeit beraubt, aus einem Gärtlein ein kleines Paradies zu schaffen. Wenn er wüsste, dass dafür vielleicht schon ein Bruchteil seines kostspieligen Bodens ausreichen könnte, wenn er ihn gehörig ummauern dürfte, um für sich selber und seine Kinder die Freiheit zu schaffen, die nur abseits der Blicke Fremder möglich ist, so würde er die veralteten Vorschriften nicht länger dulden, zu deren Beseitigung die Revision des Zürcher Baugesetzes eine Gelegenheit bietet, die ungenützt vorübergehen zu lassen wahrhaft unverantwortlich wäre.

Es scheint jene Tendenz der amerikanischen Kulturströmung zu sein, das Leben des Individuums immer stärker ins Gesichtsfeld der Öffentlichkeit hineinzuziehen. Noch viel mehr entspricht dies aber der Tendenz

des bolschewistischen Kommunismus. Im Kampfe gegen ihn kann es keine stärkeren Mittel geben als diejenigen, die das Gefühl der Sesshaftigkeit vertiefen, das eigentliche Kennzeichen unserer Kultur. Die Freude am eigenen Garten wiederzubeleben und sie einer möglichst grossen Zahl von Gliedern unserer Volksgemeinschaft zugänglich zu machen, das ist eine Aufgabe, in deren Dienst kein Mittel unversucht bleiben darf. Eine Aufgabe, die Heimatschutz im edelsten Sinne des Wortes bedeutet.»

Soweit der Beitrag des anonymen Einsenders der NZZ. Wir haben den Schlussabschnitt auch hergesetzt, denn es ist recht, die Baugesetzfragen auch vom soziologischen, also im höheren Sinn politischen Standpunkt zu betrachten. Es wäre aber ein Unglück, wenn sie zu parteipolitischen Fragen gemacht würden, denn das sind sie nicht. Wir haben nichts dagegen, dass das Privateigentum des Einzelnen unter Umständen mit Servituten zugunsten der Allgemeinheit belastet wird, unter der Voraussetzung, dass besagte Allgemeinheit auch wirklich etwas davon hat. Man errichte Bäder, Spielplätze, pflanze Alleen, öffentliche Gärten, reserviere für die Allgemeinheit besonders schöne Aussichtspunkte, auch im Stadtgebiet selber: das alles ist produktive Schaffung von Werten. Aber die Privatgärten bleiben der Allgemeinheit ja doch unzugänglich, das Mauerverbot befriedigt kein anderes Bedürfnis als die Neugier, es zerstört Werte, ohne neue an ihren Platz zu setzen, es verwüstet die private Benützbarkeit der Gärten, ohne sie doch öffentlicher Benützung zugänglich zu machen.

P. M.

XIV. Baugesetz und Holzhäuser

Holzhäuser in Gemeinden zu errichten, die dem Baugesetz unterstellt sind, ist jetzt praktisch unmöglich. Das Gesetz fordert 8 m Grenzabstand, das heisst, die Häuser müssen 16 m Zwischenraum haben, was die zur Erzielung billiger Wohnungen nötige Ausnützung des Bodens ausschliesst. Ausserdem wird aus feuerpolizeilichen Gründen selbst in Kleinhäusern von nur zwei Wohngeschossen massive Ummantelung der Treppenhäuser und eine Putzdecke unter den Holzdecken gefordert, was im Zeitalter der Kerzen und Petrollampen vielleicht eine gewisse Berechtigung hatte, während es heute zur ganz unnötigen Erschwerung einer Bauart wurde, die gerade in der Schweiz berufen wäre, den Kleinwohnungsbau zu verbilligen. Man kann ja mit anderen Mitteln die Feuersicherheit erhöhen: man kann über die Anlage der Heizung besondere Vorschriften erlassen, man kann den Besitz eines Feuerlöschapparates als obligatorisch erklären, aber die Holzhäuser in städtischen Vororten in Schweden sollten als Beweis genügen, dass bei gutem Willen einwandfreie Wohnungen in Holz zu bauen sind.